

Präambel

Das Netzwerk Public Affairs ist der Zusammenschluss von Public Affairs Professionals¹ mit langjährigen Erfahrungen in Unternehmen, Verbänden, Beratungsfirmen, Agenturen, Institutionen, Nichtregierungsorganisationen und der Wissenschaft.

Das Netzwerk Public Affairs ist geprägt von einem wertschätzenden und vertrauensvollen Umgang miteinander sowie einem kollegialen Erfahrungsaustausch. Zuverlässigkeit und gegenseitige Unterstützung sind Grundpfeiler der Zusammenarbeit. Die lebendige Diskussionskultur, die regelmäßig durch externe Experten bereichert wird, ermöglicht eine ausgewogene Meinungsbildung.

Die Mitglieder des Netzwerks sind den Branchen-Kodizes verpflichtet und stehen für eine gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Als relevante Ansprechpartner für Public Affairs sehen die Mitglieder ihre Aufgabe darin, die berufsständischen Interessen wahrzunehmen und die politische Diskussion um berufsethische Fragen und um die Rahmenbedingungen für Public Affairs maßgeblich mitzugestalten.

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk Public Affairs e.V.“ (im Folgenden „Verein“ genannt).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel des Vereins

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (2) Ziel des Vereins ist es,
 - a) einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch der Professionals im Bereich Public Affairs zu fördern,
 - b) die berufsständischen Interessen der Professionals im Bereich Public Affairs wahrzunehmen,
 - c) die politische Diskussion um berufsethische Fragen und um die Rahmenbedingungen für Public Affairs mitzugestalten,
 - d) das Ansehen des Berufsstandes der Public Affairs Professionals zu pflegen und weiterzuentwickeln,
 - e) die Förderung des Nachwuchses und der politischen Bildung,

(1) _____

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind im Satzungstext immer alle Geschlechter gemeint.

- f) die Pflege von internationalen Kontakten,
 - g) der Austausch mit der Wissenschaft.
- (3) Erreicht werden sollen diese Ziele insbesondere durch
- a) Tagungen und Diskussionsveranstaltungen sowie Treffen des Netzwerks und Klausurtagungen, die dem allgemeinen professionellen Austausch über aktuelle Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft als auch der Pflege persönlicher Beziehungen der Mitglieder dienen,
 - b) den intensiven Dialog mit externen Sachverständigen, Wissenschaftlern sowie Entscheidern aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu grundsätzlichen strukturellen Themen,
 - c) die Vertretung der berufsständischen Interessen,
 - d) Mitteilungen und Informationen für die Mitglieder und die Öffentlichkeit,
 - e) die Zusammenarbeit mit relevanten Organisationen und berufsständischen Verbänden auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.
- (4) Der Verein ist unabhängig und überparteilich tätig und nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die hauptberuflich als Public Affairs Professionals oder in vergleichbarer Funktion - beispielsweise bei einem Unternehmen, Verband, einer Nichtregierungsorganisation oder in der Wissenschaft mit Bezug zur Public Affairs - tätig sind und die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Fördernde Mitglieder können Unternehmen oder andere juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und diese durch Beiträge fördern wollen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einer anderen Person überlassen werden. Juristische Personen haben im Aufnahmeantrag die natürliche Person zu benennen, die für sie die Rechte aus der Mitgliedschaft wahrnehmen soll.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft in dem Verein erlischt:
- a) durch Tod oder Auflösung der Gesellschaft (juristische Person);
 - b) durch Austrittserklärung, die dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail spätestens drei Monate vor Ablauf des Jahres mitzuteilen ist und mit dem Ende des Jahres wirksam wird;

- c) durch Beschluss des Vorstands, mit dem festgestellt wird, dass ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und es den Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht entrichtet hat;
 - d) durch Ausschluss, der bei einem Verstoß gegen das Vereinsinteresse nach vorheriger Anhörung des Mitglieds und durch einstimmigen Beschluss des Vorstands. Die Gründe sind dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten durch den Vorstand ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.
- (7) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstands alljährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge für Fördermitglieder werden vom Vorstand jährlich festgelegt. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

§4 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die einmal jährlich einzuberufen ist. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der einen Tagungsleiter und einen Protokollführer.
- (2) Zur Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungspräsidium zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Als Einladung genügt auch die Absendung einer Email an die letzte bekannte Email-Adresse des Mitgliedes.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind der/dem Vorstandsvorsitzenden mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat das alleinige Recht, den Vorstand zu wählen und ihn zu entlasten. Weiterhin beschließt die Mitgliederversammlung die Beitragsordnung und stimmt über Satzungsänderungen und Anträge ab (näheres regelt § 7).
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden (oder schriftlich vertretenen) Mitglieder getroffen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen bedürfen der Schriftform und müssen vom Mitglied

unterschrieben sein. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.

- (6) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs-, Rechnungs- und Vertragsunterlagen des Vereins.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss mindestens die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung und das genaue Abstimmungsergebnis aufführen.

§6 Vorstand

- (1) Die Mitglieder wählen aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit die Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand führt den Verein organisatorisch und vertritt den Verein nach außen. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte, die Ausführung der Beschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erstellung des Haushaltsplanes, die Buchführung, die Erstellung der Jahresberichte, die steuerlichen Angelegenheiten etc.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (gemäß § 26 BGB):
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) ein bis zwei Stellvertretern,
 - c) einem Schatzmeister,sowie dem erweiterten Vorstand mit bis zu fünf Beisitzern.
- (4) Vertretungsberechtigt sind gem. § 26 BGB die/der Vorsitzende des Vorstandes gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (Vier-Augen-Prinzip). Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden einberufen; des Weiteren sind Vorstandssitzungen auf Antrag einer Mehrheit des Gesamtvorstandes einzuberufen. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und protokolliert. Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäfts- und Finanzordnung.
- (5) Rechtsgeschäfte, deren Wert ein Viertel der Vorjahreseinnahmen übersteigt, bedürfen der zwei Drittel-Mehrheit des Gesamtvorstandes.

- (6) Der Vorstand hat das Recht zur Kooptation weiterer Mitglieder. Kooptierte Mitglieder des Vorstandes sind nicht stimmberechtigt.
- (7) Bei Rücktritt, Austritt oder sonstiger andauernder Verhinderung eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands ist der/dem Vorsitzenden dies schriftlich mitzuteilen. Die/die Vorsitzende setzt den Vorstand und die Mitglieder darüber in Kenntnis. Die Aufgaben des betreffenden Vorstandsmitgliedes werden kommissarisch von den verbleibenden Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands übernommen. Bei Vakanz von mehr als einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einzuberufen, um durch Nachwahl die Vakanz auszugleichen.

§7 Abstimmung und Wahlen

- (1) Zu Beginn der Wahl ist eine Stimmzählkommission zu bilden.
- (2) Abgestimmt wird durch Handzeichen.
- (3) Abgestimmt wird auf Antrag und bei Personalangelegenheiten geheim.
- (4) Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.
- (5) Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn die Anzahl der Nein-Stimmen die Anzahl der Ja-Stimmen überwiegt. Stimmgleichheit zählt ebenso als Ablehnung.
- (6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber die Mehrheit der Stimmen, so ist zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen.
- (7) Die Aufnahme von Wahlen auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung nach der in § 5 Abs. 2 festgelegten Frist ist nicht zulässig.

§8 Änderung der Vereinssatzung und Auflösung und Wahlen

- (1) Änderungen der Satzung und die Auflösung bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Auf die Absicht der Satzungsänderung ist auf der Tagesordnung innerhalb der Ladungsfrist hinzuweisen.

- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern auf der nächsten regulären Sitzung des Vereins mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für politische Bildung, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Schloss und Gut Liebenberg, 25.09.2016

Stand 05.12.2018 - inkl. Satzungsänderung vom 8.12.2016 und 08.11.2018